

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1966

Hamburg, 30. November 1966

Nummer 7

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Besoldungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
2. Verordnung betreffend Gründung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn
3. Verordnung betreffend Grenzänderung zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn u. der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hamburg-Nord-Langenhorn
4. Verordnung betreffend Grenzänderung zwischen der Evangelisch-lutherischen

Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn

II. Von der Synode

Beschlüsse der 10. Sitzung der Zweiten Synode am 20. und 21. Oktober 1966

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Namensänderung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Curslack
2. Kollektenergebnisse

VII. Berichtigungen

I. Gesetze und Verordnungen

1. Besoldungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 20. Oktober 1966 beschlossene Gesetz.

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung der Dienstbezüge
- § 3 Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge
- § 4 Zahlung der Dienstbezüge

Das Grundgehalt

- § 5 Bemessung des Grundgehaltes
- § 6 Ruhen des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen

Das Besoldungsdienstalter

- § 7 Das Besoldungsdienstalter im Regelfall
- § 8 Grenze für das Hinausschieben
- § 9 Zu berücksichtigende Zeiten
- § 10 Nicht zu berücksichtigende Zeiten
- § 11 Wahrung des Besitzstandes
- § 12 Festsetzung des Besoldungsdienstalters

Ortszuschlag und örtlicher Sonderzuschlag

- § 13 Ortszuschlag
- § 14 Örtlicher Sonderzuschlag

Kinderzuschlag

- § 15 Höhe und Grundlage
- § 16 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
- § 17 Zahlung des Kinderzuschlages
- § 18 Ergänzungsvorschrift

Zulagen und Zuwendungen

- § 19 Stellenzulagen
- § 20 Zuwendungen
- § 21 Beihilfen

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 22 Unterhaltszuschüsse
- § 23 Lehrer der Wichernschule
- § 24 Rückforderung von Dienstbezügen und sonstigen Zuwendungen
- § 25 Das Besoldungsdienstalter von Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallen
- § 26 Beihilfen für Geistliche und Kirchenbeamte im Ruhestand und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene
- § 27 Überleitung in das neue Recht
- § 28 Inkrafttreten
- § 29 Außerkrafttreten von Vorschriften

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Geistlichen und Kirchenbeamten im Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und ihrer Kirchengemeinden erhalten nach diesem Gesetz ihre Dienstbezüge und sonstige Zuwendungen.

(2) Geistliche im Sinne dieses Gesetzes sind Pastoren nach Maßgabe des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (GVM 1964, S. 25), Pfarrvikarinnen und Hilfsprediger.

(3) Kirchenbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind Kirchenbeamte auf Lebenszeit und Kirchenbeamte auf Probe.

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

Die Dienstbezüge bestehen aus

- a) Grundgehalt,
- b) Ortszuschlag,
- c) örtlichem Sonderzuschlag,
- d) Kinderzuschlag,
- e) Stellenzulagen,
- f) Ausgleichszulagen.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Geistliche und Kirchenbeamte erhalten Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Berufung, Ernennung, Versetzung oder Übernahme in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder einer ihrer Kirchengemeinden wirksam wird.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.

Das Grundgehalt

§ 5

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird nach der als Anlage I beigefügten Besoldungsordnung A (für aufsteigende Gehälter) oder der als Anlage II beigefügten Besoldungsordnung B (für feste Gehälter) gewährt. Es soll grundsätzlich nach den Grundgehältern der entsprechenden Besoldungsgruppen für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg bemessen werden. Der Kirchenrat wird ermächtigt, bei einer Änderung der Grundgehälter für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg die Anlagen I und II zu diesem Gesetz durch Beschluß entsprechend zu ändern. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

(2) In der Besoldungsordnung A steigt das Grundgehalt alle zwei Jahre um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, richtet sich nach dem Besoldungsdienstalter.

§ 6

Ruhe des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Geistliche oder der Kirchenbeamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Amtszucht- oder Disziplinarverfahren zum Verlust des Amtes oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

Das Besoldungsdienstalter

§ 7

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

- a) im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst am Ersten des Monats, in dem der Kirchenbeamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
- b) im höheren Dienst am Ersten des Monats, in dem der Geistliche oder Kirchenbeamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Geistliche oder der Kirchenbeamte im Zeitpunkt der Berufung oder Ernennung das in Abs. 1 angegebene Lebensalter bereits überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

- a) die für die vorgeschriebene Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) notwendige Mindestzeit, soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt,
- b) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis vorgeschrieben ist,
- c) die nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegenden Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst nach Maßgabe der §§ 9, 10 und 25,
- d) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachten Zeiten eines Kriegsdienstes, eines Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines gesetzlich vorgesehenen Ersatzdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits-, Wehr oder Polizeivollzugsdienstes, soweit er die Zeit des gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
- e) Zeiten einer nachweislich auf politischen Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen beruhenden Haft.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einem der Buchstaben a bis e abgesetzt werden, dabei geht jeweils die vorhergehende der folgenden Vorschrift vor.

(4) Der Kirchenrat erläßt die zur Ausführung dieser Bestimmungen erforderlichen Verordnungen.

§ 8

Grenze für das Hinausschieben

(1) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters darf jedoch im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des einundzwanzigsten, im höheren Dienst nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres festgesetzt werden.

§ 9

Zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 7 Abs. 3 Buchst. c werden berücksichtigt

- a) Dienstzeiten bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, ihren Gliedkirchen oder ihnen angeschlossenen ausländischen Kirchengemeinden,
- b) Dienstzeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen,
- c) Dienstzeiten bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) andere im sonstigen öffentlichen Dienst verbrachte Dienstzeiten.

(2) Es werden jedoch nur solche Tätigkeiten berücksichtigt, die in einer der Eingangsgruppe der Anstellungslaufbahn mindestens gleichwertigen Besoldungs- oder Vergütungsgruppe oder nach Ablegung der für den Dienst vorgeschriebenen Laufbahnprüfung zurückgelegt worden sind.

Der Kirchenrat regelt durch Verordnung, welcher Besoldungsgruppe die einzelnen Vergütungsgruppen entsprechen.

(3) In Härtefällen kann der Kirchenrat bestimmen, daß auch andere Tätigkeiten berücksichtigt werden.

§ 10

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 7 Abs. 3 Buchst. c werden nicht berücksichtigt

- a) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch rechtskräftiges Disziplinarurteil, durch eine sonstige Entlassung aus disziplinarischen Gründen oder durch Entlassung auf Antrag zur Vermeidung einer disziplinarischen Untersuchung beendet worden ist,
- b) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung beendet worden ist.

(2) In begründeten Fällen kann der Kirchenrat Ausnahmen zulassen.

§ 11

Wahrung des Besitzstandes

(1) Tritt ein Geistlicher oder Kirchenbeamter mit seiner Zustimmung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt über, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die er in dem verlassenen Amt zuletzt bezogen hat. Die Ausgleichszulage wird solange gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insbesondere durch Aufsteigen innerhalb der Dienstaltersstufen oder in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Wiederanstellung von Geistlichen oder Kirchenbeamten im Ruhestand.

(3) Geistlichen, Kirchenbeamten oder Beamten, die aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hambur-

gischen Staate oder einer ihrer Kirchengemeinden übernommen werden, kann durch Beschluß des Kirchenrates eine Ausgleichszulage gewährt werden, wenn ihre neuen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger sind als die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach denen das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war, oder als die zuletzt von dem bisherigen Dienstherrn gewährten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Kirchenrat kann bei der Übernahme eines Geistlichen, Kirchenbeamten oder Beamten in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder einer ihrer Kirchengemeinden bestimmen, daß das von dem bisherigen Dienstherrn festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert übernommen wird.

§ 12

Festsetzung des Besoldungsdienstalters

Das Besoldungsdienstalter wird durch den Kirchenrat festgesetzt. Dem Geistlichen oder Kirchenbeamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

Ortszuschlag und örtlicher Sonderzuschlag

§ 13

Ortszuschlag

(1) Der Ortszuschlag wird nach der als Anlage III beigefügten Aufstellung gewährt.

(2) Ledige Geistliche erhalten den Ortszuschlag der Stufe 2.

(3) Im übrigen sind für die Gewährung und die Höhe des Ortszuschlages die für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 14

Örtlicher Sonderzuschlag

Es wird ein örtlicher Sonderzuschlag in der Höhe gezahlt, wie ihn die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten.

Kinderzuschlag

§ 15

Höhe und Grundlage

(1) Der Kinderzuschlag wird gewährt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr in Höhe des Kinderzuschlags, den die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten. Dieser Satz erhöht sich für Kinder bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr auf DM 60,— und für Kinder bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr auf DM 100,—.

(2) Der Kinderzuschlag wird gewährt für

- a) eheliche Kinder,
- b) durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder,
- c) ehelich erklärte Kinder,
- d) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- e) Stiefkinder, wenn der Geistliche oder Kirchenbeamte sie in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- f) Pflegekinder und Enkel, wenn der Geistliche oder Kirchenbeamte sie in seinen Haushalt aufgenommen

hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als monatlich das Eineinhalbfache der höchsten Stufe des Kinderzuschlages gezahlt wird. Für Enkel wird Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn keine andere Person zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet ist oder die zum Unterhalt verpflichtete Person außerstande ist, einen höheren Betrag als das Eineinhalbfache der höchsten Stufe des Kinderzuschlages monatlich zu zahlen.

(3) Uneheliche Kinder werden ehelichen Kindern gleichgestellt. Kinderzuschlag wird jedoch nur gewährt, wenn der Geistliche oder Kirchenbeamte das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder mindestens den eineinhalbfachen Betrag des Kinderzuschlages der höchsten Stufe für das Kind zahlt.

(4) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in der Schul- oder Berufsausbildung steht oder wenn es ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet.

(5) Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Geistlichen oder Kirchenbeamten oder des Kindes liegt, über das vollendete siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(6) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt; über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur nach Maßgabe des Absatzes 7.

(7) Der Kinderzuschlag während der Ausbildungszeit (Abs. 4) und für erwerbsunfähige Kinder (Abs. 6) wird um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den eineinhalbfachen Betrag der höchsten Stufe des Kinderzuschlages monatlich übersteigt. Es wird jedoch mindestens der Kinderzuschlag in Höhe der niedrigsten Stufe gezahlt.

(8) Für verheiratete Kinder wird Kinderzuschlag nur gewährt, wenn der Ehegatte außerstande ist, den Unterhalt zu bestreiten. Ebenso wird Kinderzuschlag für verwitwete oder geschiedene Kinder nur dann gewährt, wenn sie nicht in der Lage sind, selbst für ihren Unterhalt aufzukommen.

§ 16

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind und den gleichen Zeitraum darf nur ein Kinderzuschlag gewährt werden.

(2) Treffen Ansprüche auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind aus kirchlichem und anderem öffentlichen Dienst zusammen, so entfällt der Anspruch gemäß § 15 in entsprechender Höhe.

(3) Treffen Ansprüche auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind aus kirchlichem Dienst zusammen, so gilt folgende Regelung:

- a) Jeder Elternteil erhält die Hälfte des Kinderzuschlages; dies gilt auch beim Zusammentreffen von Ansprüchen des Vaters mit denen der Mutter eines unehelichen Kindes.
- b) In allen anderen Fällen erhält der Geistliche oder Kirchenbeamte, der das Kind in seinen Haushalt auf-

genommen hat oder voll für den Unterhalt des Kindes aufkommt, den Kinderzuschlag.

In Zweifelsfällen oder auf Antrag der Anspruchsberechtigten wird der Kinderzuschlag jedem zur Hälfte gewährt.

§ 17

Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird zuerst für den Monat gezahlt, in dem das für seine Gewährung maßgebende Ereignis eingetreten ist.

(2) Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung mit Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(3) Der Geistliche oder Kirchenbeamte hat jede Veränderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlages beeinflussen können, der die Dienstbezüge zahlenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

Ergänzungsvorschrift

Ergänzend finden die Bestimmungen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes über die Gewährung eines Kinderzuschlages an die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechende Anwendung.

Zulagen und Zuwendungen

§ 19

Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden nach Maßgabe der Besoldungsordnung oder des Stellenplanes gewährt.

(2) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

§ 20

Zuwendungen

Nach Maßgabe der jeweils für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen sollen die Geistlichen und Kirchenbeamten in jedem Jahr eine Sonderzuwendung erhalten, deren Höhe der Kirchenrat festsetzt. Die Höhe dieser Zuwendung soll sich grundsätzlich nach dem Betrag richten, den die Freie und Hansestadt Hamburg ihren Beamten als Weihnachtzuwendung zahlt.

§ 21

Beihilfen

(1) Die Geistlichen und Kirchenbeamten erhalten zu den notwendigen und angemessenen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen.

(2) Der Kirchenrat wird ermächtigt, das Nähere mit Zustimmung des Hauptausschusses durch Rechtsverordnung zu regeln.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22

Unterhaltszuschüsse

Die Vikare, Lehrvikarinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf, die im Vorbereitungsdienst stehen, erhalten Unterhaltszuschüsse in sinngemäßer Anwendung der

für die Beamten im Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen.

§ 23

Lehrer der Wichernschule

Dieses Gesetz findet auf die Lehrer der Wichernschule mit der Maßgabe Anwendung, daß abweichende Regelungen des staatlichen hamburgischen Besoldungsgesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgehen.

§ 24

Rückforderung von Dienstbezügen und sonstigen Zuwendungen

(1) Werden Geistliche oder Kirchenbeamte durch eine Änderung ihrer Bezüge und ihre Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzufordern.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Dienstbezüge oder sonstiger Zuwendungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 25

Das Besoldungsalter von Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes vom 1. September 1953 (BGBl. I, S. 319) fallen

(1) Das Besoldungsdienstalter der Geistlichen und Kirchenbeamten, die aus einer Tätigkeit im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung erhalten, beginnt mit dem Tage ihrer Berufung in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder einer ihrer Kirchengemeinden oder mit dem Tage der Ernennung zum Kirchenbeamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder einer ihrer Kirchengemeinden, jedoch nicht vor dem 8. Mai 1945.

(2) Sonstige anrechnungsfähige Zeiten zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Tage der Berufung oder Ernennung bleiben, mit Ausnahme der nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 (BGBl. 1951, I, 307; 1957, I, 596) anzurechnenden Zeiten, unberücksichtigt, soweit sie bei der Bemessung für die außerkirchliche Versorgung einbezogen worden sind.

§ 26

Gewährung von Beihilfen an Geistliche und Kirchenbeamte im Ruhestand und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene

Die vom Kirchenrat aufgrund des § 21 erlassenen Beihilfenvorschriften finden auch auf Geistliche und Kirchenbeamte im Ruhestand und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene Anwendung.

§ 27

Überleitung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienste der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder ihrer Kirchengemeinden stehenden Geistlichen und Kirchenbeamten in das neue Recht

(1) Das Besoldungsdienstalter der im Dienst stehenden Geistlichen und Kirchenbeamten wird mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes neu festgesetzt.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst stehenden Geistlichen und Kirchenbeamten werden, soweit sich ihre Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung durch dieses Gesetz ändert oder gestrichen worden ist, gemäß Anlage IV in die neuen Besoldungsgruppen übergeleitet. Im Sinne dieses Überleitungsplanes gilt als bisherige Besoldungsgruppe die Besoldungsgruppe, in der der Geistliche oder Kirchenbeamte beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eingewiesen war.

(3) Bleibt durch die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters oder die Neueinreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung das neue Grundgehalt hinter dem in dem bisherigen Einheitsgehalt enthaltenen Grundgehalt zurück, so erhält der Geistliche oder Kirchenbeamte eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage wird solange gewährt, bis sie durch Erhöhung des neuen Grundgehaltes, insbesondere durch Aufsteigen innerhalb der Dienstaltersstufen oder durch Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe ausgeglichen ist.

(4) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst stehenden Geistlichen und Kirchenbeamten erhalten weiterhin mindestens den bisher in den Einheitsgehältern enthaltenen Ortszuschlag der Stufe 4. Dieser Ortszuschlag zählt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Steht dem Geistlichen oder Kirchenbeamten jedoch Kinderzuschlag für mehr als 2 Kinder zu, so gilt § 13.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

§ 29

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Vorschriften — insbesondere die §§ 3, 4, 6 Abs. 1, 8 bis 11 b, 12 Abs. 3 u. 4, 13 bis 15, 17 bis 20 und 28 bis 30 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 21. November 1957, 19. Dezember 1957, 5. November 1959, 25. April 1960, 12. September 1960, 10. Juni 1963 und 31. Mai 1965 — außer Kraft.

Hamburg, den 7. November 1966

Der Kirchenrat

D. Wölber

Präsident

Besoldungsordnung A		Anlage I	Besoldungsgruppe 10
Aufsteigende Gehälter			767, 807, 847, 887, 927, 967, 1007, 1047, 1087, 1127, 1167, 1207, 1247
Besoldungsgruppe 5			DM monatlich
483, 499, 515, 531, 547, 563, 579, 595, 611, 627, 643, 659, 675	DM monatlich		DM 40 monatl.
Dienstalterszulage:	DM 16 monatl.		Dienstalterszulage:
Ortszuschlag: III			Ortszuschlag: II
Kirchenassistenten			Diakone ⁵⁾
Kirchendiener (k. w.)			Kirchenoberinspektoren
			Technische Oberinspektoren
Besoldungsgruppe 6			Besoldungsgruppe 11
509, 529, 549, 569, 589, 609, 629, 649, 669, 689, 709, 729, 749	DM monatlich		919, 963, 1007, 1051, 1095, 1139, 1183, 1227, 1271, 1315, 1359, 1403, 1447
Dienstalterszulage:	DM 20 monatl.		DM monatlich
Ortszuschlag: III			Dienstalterszulage:
Kirchensekretäre			Ortszuschlag: II
			Kirchenamtmänner
Besoldungsgruppe 7			Technische Amtmänner
579, 603, 627, 651, 675, 699, 723, 747, 771, 795, 819, 843, 867	DM monatlich		Lehrer ⁶⁾
Dienstalterszulage:	DM 24 monatl.		Diakone ^{6a)}
Ortszuschlag: III			Besoldungsgruppe 12
Diakone ¹⁾			1007, 1056, 1105, 1154, 1203, 1252, 1301, 1350, 1399, 1448, 1497, 1546, 1595
Gemeindehelferinnen (k. w.)			DM monatlich
Kirchenobersekretäre			Dienstalterszulage:
			Ortszuschlag: II
Besoldungsgruppe 8			Kirchenamtsräte
608, 636, 664, 692, 720, 748, 776, 804, 832, 860, 888, 916, 944	DM monatlich		Lehrer ^{7) 8)}
Dienstalterszulage:	DM 28 monatl.		Besoldungsgruppe 12 a
Ortszuschlag: III			1077, 1130, 1183, 1236, 1289, 1342, 1395, 1448, 1501, 1554, 1607, 1660, 1713
Diakone ²⁾			DM monatlich
Kirchenhauptsekretäre			Dienstalterszulage:
			Ortszuschlag: II
Besoldungsgruppe 9			Rektoren
690, 719, 748, 777, 806, 835, 864, 893, 922, 951, 980, 1009, 1038	DM monatlich		
Dienstalterszulage:	DM 29 monatl.		
Ortszuschlag: II			
Diakone ^{3) 4)}			
Kircheninspektoren			
Technische Inspektoren			
Besoldungsgruppe 9 a (k. w.)			
735, 769, 803, 837, 871, 905, 939, 973, 1007, 1041, 1075, 1109, 1143	DM monatlich		
Dienstalterszulage:	DM 34 monatl.		
Ortszuschlag: II			
Diakone			
Kircheninspektoren			

¹⁾ ohne Zusatzprüfung²⁾ ohne Zusatzprüfung
nach fünfjähriger Dienstzeit³⁾ mit Zusatzprüfung⁴⁾ ohne Zusatzprüfung
nach zehnjähriger Dienstzeit⁵⁾ mit Zusatzprüfung
nach sechsjähriger Dienstzeit⁶⁾ Treten nach zehnjähriger Tätigkeit
im staatlichen oder kirchlichen ham-
burgischen Schuldienst, die frühestens
mit dem Tage der durch Prüfung er-
langten Lehrbefähigung oder der Er-
nennung zum Kirchenbeamten be-
ginnt, in die Besoldungsgruppe 12
über.⁷⁾ mit Universitätsausbildung⁸⁾ nach zehnjähriger Tätigkeit im staat-
lichen oder kirchlichen hamburgischen
Schuldienst^{6a)} mit Zusatzprüfung

Besoldungsgruppe 13

1125, 1174, 1223, 1272, 1321, 1370, 1419,
1468, 1517, 1566, 1615, 1664, 1713

Dienstalterszulage: DM monatlich
DM 49 monatl.

Ortszuschlag: I b

Pastoren ⁹⁾

Pfarrvikarinnen ⁹⁾

Kirchenräte

Kirchenarchivräte

Kirchenbauräte

Kirchenbibliotheksräte

Kirchenverwaltungsdirektor (k. w.)

Kirchenverwaltungsräte

Leiterin des kirchlichen Kunstdienstes

Leiterin des Frauenwerkes

Studienräte ¹⁰⁾

Oberschullehrer (k. w.)

Besoldungsgruppe 13 b (k. w.)

1164, 1221, 1278, 1335, 1392, 1449, 1506,
1563, 1620, 1677, 1734, 1791, 1848

Dienstalterszulage: DM monatlich
DM 57 monatl.

Ortszuschlag: I b

Pastoren

Pfarrvikarinnen

Kirchenräte

Kirchenarchivräte

Kirchenbauräte

Kirchenbibliotheksräte

Studienräte

Besoldungsgruppe 14

1212, 1276, 1340, 1404, 1468, 1532, 1596,
1660, 1724, 1788, 1852, 1916, 1980

Dienstalterszulage: DM monatlich
DM 64 monatl.

Ortszuschlag: I b

Pastoren ¹¹⁾

Pfarrvikarinnen ¹¹⁾

Oberkirchenräte ¹¹⁾

Kirchenoberarchivräte

Kirchenoberbauräte

Kirchenoberbibliotheksräte

Oberstudienräte ¹²⁾

Besoldungsgruppe 15

1394, 1462, 1530, 1598, 1666, 1734, 1802,
1870, 1938, 2006, 2074, 2142, 2210

Dienstalterszulage: DM monatlich
DM 68 monatl.

Ortszuschlag: I b

Oberkirchenräte

Kirchenbaudirektor

Oberstudiendirektoren

Besoldungsgruppe 16

1590, 1672, 1754, 1836, 1918, 2000, 2082,
2164, 2246, 2328, 2410, 2492, 2574

Dienstalterszulage: DM monatlich
DM 82 monatl.

Ortszuschlag: I b

Oberkirchenräte

Besoldungsordnung B**Anlage II****Feste Gehälter****Besoldungsgruppe 3**

2853 DM monatlich

Ortszuschlag: I a

Hauptpastoren

Präsident des Landeskirchenamtes

Besoldungsgruppe 5

3260 DM monatlich

Ortszuschlag: I a

Präsident des Landeskirchenamtes ¹³⁾

Besoldungsgruppe 9

4482 DM monatlich

Ortszuschlag: I a

Bischof

⁹⁾ soweit nicht in Besoldungsgruppe 14

¹⁰⁾ soweit nicht in Besoldungsgruppe 13 b

¹¹⁾ nach 16 Besoldungsdienstjahren

¹²⁾ können eine widerrufliche und nicht-
ruhegehaltfähige Stellenzulage von
DM 138,— monatlich erhalten, die
nach zweijährigem Bezug unwider-
ruflich und ruhegehaltfähig wird.

¹³⁾ nach 4 Dienstjahren als Präsident

Ortszuschlag Monatsbeiträge in DM

Anlage III

Tarifklasse (Besoldungs- gruppe)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Steigerung für jedes weitere Kind um
	Zahl der zu berücksichtigenden Kinder										
	(ledig)	0 ledige Geistliche und Kirchenbeamte nach Vollendung des 40. Lebensjahres	1	2	3	4	5	6	7	8	
I a (B 3 - B 11)	288	357	387	424	461	498	535	582	629	676	47
I b (B 2, A 13 - A 16, H 1 - H 5)	223	290	320	357	394	431	468	515	562	609	47
II (A 9 - A 12 a)	180	238	268	305	342	379	416	463	510	557	47
III (A 1 - A 8 a)	147	205	235	272	309	346	383	430	477	524	47

Überleitungsplan (Überleitung der vorhandenen Geistlichen und Kirchenbeamten)

Anlage IV

Bishe- rige Bes.-Gr.	Amtsbezeichnung	soweit geändert	bisherige Bes.-Gr. wird ersetzt durch die Bes.-Gruppe(n)	Ergänzende Bestimmungen
4	Kanzleiassistenten	Kirchenassistenten	A 5	
4	Kirchendiener		A 5	
6	Sekretäre	Kirchensekretäre	A 6	
6	Kirchenbuchführer	Kirchensekretäre	A 6	
7	Gemeindediakone	Diakone	A 7	
7	Obersekretäre	Kirchenobersekretäre	A 7	
7	Kirchenbuchführer	Kirchenobersekretäre	A 7	
7	Gemeindehelferinnen		A 7	
8	Inspektoren	Kircheninspektoren	A 9	
8	Diakone		A 9	
9	Diakone		A 9 / A 9a / A 10	A 9a k. w.
9	Kirchenrendanten	Kircheninsp./Kirchenoberinsp.	A 9 / A 9a / A 10	A 9a k. w.
10	Inspektoren	Kircheninspektoren	A 9a	A 9a k. w.
10	Diakone		A 9a	A 9a k. w.
11	Oberinspektoren	Kirchenoberinspektoren	A 10	
14	Amtmänner	Kirchenamtmänner	A 11	
16	Amtsräte	Kirchenamtsräte	A 12	
17	Verwaltungsdirektor	Kirchenverwaltungsdirektor	A 13	
18	Leiterin des Kirchlichen Kunstdienstes		A 13	
18	Leiterin des Frauenwerkes		A 13	
19	Pastoren		A 13b / A 14	A 13b k. w.
19	Pfarrvikarinnen		A 13b / A 14	A 13b k. w.
19	Kirchenräte		A 13b	A 13b k. w.
19	Kirchenbauräte		A 13b	A 13b k. w.
19	Kirchenarchivräte		A 13b	A 13b k. w.
19	Kirchenbibliotheksräte		A 13b	A 13b k. w.
20	Kirchenoberbaurat		A 14	
21	Oberkirchenräte		A 15	
23	Hauptpastoren		B 3	
23	Präsident des Landeskirchenamtes		B 3	
24	Hauptpastoren nach 8 Dienst- jahren als Hauptpastor		B 3	
24 a	Präsident des Landeskirchenamtes nach 8 Dienstjahren als Präsident		B 5	
25	Bischof		B 9	

2. Verordnung betreffend Gründung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn

§ 1

Der östliche Teil der Kirchengemeinde Nord-Langenhorn wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 abgetrennt und als Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn selbständig.

Der westliche und nördliche Teil der Kirchengemeinde Nord-Langenhorn führt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 den Namen Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Die Trennungslinie zur Kirchengemeinde St. Jürgen verläuft wie folgt:

Im Norden vom Raakmoorgraben nördlich des Götkenweges bis zur Tangstedter Landstraße. Auf der Mitte der Tangstedter Landstraße nach Süden verlaufend bis südlich Holitzberg, westlich durch die Grünanlagen bis zum Hochbahndamm. Auf diesem in südlicher Richtung bis zur Überführung über den Bornbach, dann dem Lauf des Bornbaches bis zu seiner Biegung folgend und weiter in gleicher Richtung bis zum Weg 457. Auf der Mitte dieses Weges nach Süden bis zur Gemeindegrenze.

§ 4

Von den bisherigen für die Gemeinde Langenhorn-Nord im Stellenplan ausgewiesenen Stellen werden folgende Stellen auf die neue Gemeinde übertragen:

- zwei Pastorenstellen (derzeitige Inhaber: Pastor Schlicke und Pastor Axmann)
- eine Diakonenstelle (derzeitiger Inhaber: Diakon Hatje)
- eine Gemeindegewerkschaftenstelle (derzeit unbesetzt)
- eine Kirchenmusikerstelle Gruppe II (derzeitige Inhaberin: Helga Oechsle)
- eine Kirchendienerstelle (derzeitiger Inhaber: Gustav Roß)

§ 5

Vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Nord-Langenhorn treten in den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Broder Hinrick über:

- der Gemeindeälteste Otto Börner,
- die Kirchenvorsteher Maria Hölting, Erich Michelly, Hansgeorg Schöniger, Diedrich Vollmers,
- und aus der Ersatzliste Inge Jensen, Dr. Hans-Harro Niebuhr.

Die Kirchenvorsteherwahl findet am 8. Januar 1967 statt. Der Kirchenvorstand Nord-Langenhorn führt gemäß § 35 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 24. Februar 1964 die Wahlhandlung durch. Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jürgen ergänzt sich gemäß § 33 des KVWG.

§ 6

Das mit Kirche, Gemeindehaus, Pastorat und Küsterwohnung bebaute Grundstück an der Tangstedter Landstraße 218/220, eingetragen im Grundbuch Langenhorn, Blatt 2651, Flurstück 616, geht in das Eigentum der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn über.

§ 7

Die Aufteilung des Vermögens findet im Einvernehmen zwischen den beteiligten Gemeinden statt.

Wird keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet der Kirchenrat.

Hamburg, 17. Oktober 1966

Der Kirchenrat

D. Wölber
Präsident

3. Verordnung betreffend Grenzänderung zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hamburg Nord-Langenhorn

Einziger Paragraph

(1) Das Flurstück Veernstücken und der nördlich gelegene Gemeindeteil am Foorthkamp und im Diekmoor der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1966 aus dieser Gemeinde ausgepfarrt und in die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hamburg Nord-Langenhorn eingepfarrt. Der südlich der Straße Tarpen und der um den Oehleckerring gelegene Gemeindeteil der Kirchengemeinde Nord-Langenhorn wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1966 aus dieser Gemeinde ausgepfarrt und in die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn eingepfarrt.

(2) Die Grenze zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hamburg Nord-Langenhorn verläuft nun wie folgt:

Von der Gemeindegrenze in der Höhe der Hochbahnbrücke Timmerloh in westlicher Richtung nördlich Timmerloh und südlich des bebauten Geländes „Veernstücken“ bis zur östlichen Begrenzung der Sonderschule. Am Zaun entlang nördlich bis zum Foorthkamp. Südlich des Foorthkamps in westlicher Richtung bis zwischen die Häuser Foorthkamp 47 und 49. Hier in nordöstlicher Richtung bis zur Brücke über den Bornbach zwischen den Parzellen 86 und 87 des Kleingartenvereins Diekmoor. Sodann in nördlicher Richtung auf die Südostecke des Weges 457 zu. Von hier in gedachter Linie west-südwestlich in Richtung auf die Nordseite des Oehleckerrings bis zur Straßenmitte der Langenhörner Chaussee.

Auf der Mitte der Langenhorner Chaussee nach Norden bis vor die Häuser der südlichen Seite der Straße Tarpen, sodann nach Westen südlich Tarpen bis zur Tarpenbrücke.

Hamburg, 17. Oktober 1966

Der Kirchenrat
D. Wölber
Präsident

4. Verordnung betreffend Grenzänderung zwischen der Evangelisch-lutherischen Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn

Einzigster Paragraph

(1) Die an der Westgrenze der Evangelisch-lutherischen Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummels-

büttel gelegene Siedlung im sogenannten Hattsmoor bestehend aus den Häusern der Straße Hattsmoor, den Häusern Nr. 200 bis 234 der Straße Wildes Moor und den Eckhaus Nr. 20 der Straße Dweermoor sowie den Häusern an der Straße Altenmoor werden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 aus dieser Gemeinde ausgepfarrt und in die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn eingepfarrt.

(2) Die Grenze der Gemeinde Broder Hinrick zu Christophorusgemeinde im Raakmoorgaben erweitert sich an diesen Stellen nach Osten und schließt die genannten Häuser ein.

Hamburg, 17. Oktober 1966

Der Kirchenrat
D. Wölber
Präsident

II. Von der Synode

**Beschlüsse der 10. Sitzung der Zweiten Synode
am 20. und 21. Oktober 1966**

Die Synode wählte

Staatsrat Hans Mestern
zu ihrem Präsidenten.

Dr. Wilhelm Imhoff wurde als Delegierter für die Vierte Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.

Die Synode hat das Besoldungsgesetz der Evangelisch-

lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate verabschiedet.

Die Synode hat den Kirchenrat ermächtigt, die Regelung des § 15 (4) des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1966 anzuwenden.

Die Synode hat das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen mit dem Vertrag zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht verabschiedet.

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

1. Ausschreibungen

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hamburg Nord-Langenhorn wählte Pastor Reiner Schulenburg zum Pastor der Gemeinde.

Der Kirchenrat hat die Wahl genehmigt und Pastor

Schulenburg zum 1. Oktober 1966 in dieses Amt berufen

Pastor Schulenburg wurde am 20. November 1966 Letzten Sonntag des Kirchenjahres, durch Senior D. Harms in der St.-Jürgen-Kirche in sein Amt eingeführt

Senior D. Harms legte seiner Einführungsansprache 2. Kor. 3, 4—6 zugrunde. Pastor Schulenburg predigte über Offb. 22, 12—17 und 20—21.

Der Kirchenrat hat Pastor Theodor Mundt zum 26. Oktober 1966 in die freie Pfarrstelle der Seemannsmission Hamburg berufen.

Pastor Mundt wurde am 26. Oktober 1966 durch Bischof D. Wölber in der Hauptkirche St. Michaelis in sein Amt eingeführt. Bischof D. Wölber predigte über Offb. 5, 1—14.

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche wählte Pastor Christian Kühn zum Pastor der Gemeinde.

Der Kirchenrat hat die Wahl genehmigt und Pastor Kühn zum 1. November 1966 in dieses Amt berufen.

Pastor Kühn wurde am 13. November 1966, Vorletzten Sonntag des Kirchenjahres, durch Senior D. Harms in sein Amt eingeführt. Senior D. Harms legte seiner Einführungsansprache Ps. 50, 1—3a zugrunde. Pastor Kühn predigte über Offb. 19, 11—16.

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude wählte Pastor Helmut Nolte zum Pastor der Gemeinde.

Der Kirchenrat hat die Wahl genehmigt und Pastor Nolte zum 1. November an die Bodelschwinghkirche berufen.

Pastor Nolte wurde am 6. November 1966, Drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, durch Hauptpastor Dr. Dr. Seifert in sein Amt eingeführt. Hauptpastor Dr. Dr. Seifert legte seiner Einführungsansprache Ps. 73, 28 zugrunde. Pastor Nolte predigte über Rö. 3, 19—28.

Das Landeskirchenamt hat die Anstellung der Kirchenmusikerin Inge Bornemann durch die Kirchengemeinde Groden mit Wirkung vom 1. Juli 1966 genehmigt.

Der Kirchenrat hat die Berufung von Herrn Dr. Klaus-Detlef Daur zum Landesobmann des Posaunenwerkes der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg zum 1. November 1965 zugestimmt.

3. **Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen**

4. **Zuweisung von Lehrvikaren**

5. **Dienstbeendigungen, Beurlaubungen**

6. **Todesfälle**

VI. Mitteilungen

1. **Namensänderung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Curslack**

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Curslack hat gemäß Beschluß vom 26. August 1966 den Namen der Gemeinde in „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack“ geändert.

Der Kirchenrat hat von dieser Namensänderung Kenntnis genommen.

2. **Kollektenergebnisse** (siehe Seite 50)

VII. Berichtigungen

2. K o l l e k t e n e r g e b n i s s e

Gemeinde	am 25. September 1966 für die Alsterdorfer Anstalten	am 2. Oktober 1966 für die Flüchtlingsaktion 1966	am 16. Oktober 1966 für unversorgte deutsche Missionsfelder	am 23. Oktober 1966 für die Auswandermission in Hamburg
I. Hauptkirchenkreis	DM	DM	DM	DM
1. St. Petri	288.50	811.40	299.12	214.45
2. St. Nikolai	170.46	585.67	471.06	149.08
3. St. Katharinen ..	377.01	128.91	84.63	387.88
4. St. Jacobi	148.18	782.88	77.45	174.56
5. St. Michaelis	400.—	500.—	150.—	165.—
6. St. Pauli-Süd	108.94	36.06	22.37	14.81
7. St. Pauli-Nord	212.84	147.12	20.80	49.99
8. Auferstehungsgem. St. Pauli	14.35	21.45	10.85	8.45
9. St. Georg	103.32	294.06	83.61	167.98
10. Finkenwerder	184.10	265.53	91.64	101.07
11. Moorburg	20.95	183.25	32.48	33.04
II. Westkreis				
12. Christuskirche Eimsbüttel ...	75.63	279.62	50.26	78.66
13. Bethlehem-Kirche	40.50	256.70	56.35	83.08
14. Apostelkirche	57.29	254.48	60.10	62.93
15. St. Stephanus	35.36	102.43	17.81	49.41
16. St. Johannis-Harvestehude ..	89.25	244.11	125.24	66.37
17. St. Andreas	147.28	593.36	132.15	160.59
18. St. Markus-Hoheluft	75.27	398.73	72.16	103.39
III. Nordkreis				
19. St. Johannis-Eppendorf	257.77	710.77	496.96	199.28
20. St. Martinus-Eppendorf	77.91	81.60	45.25	92.54
21. Groß-Borstel	122.72	539.97	78.36	93.76
22. Matthäusgem.-Winterhude ..	140.89	198.41	196.80	90.27
23. Epiphaniengemeinde	59.93	388.90	84.16	92.79
24. Paul-Gerhardt-Gemeinde	220.38	351.14	115.84	98.65
25. Alsterdorf	67.95	194.50	112.—	157.70
26. Anstaltsg. St. Nicolaus-Alsterd.	490.—	347.—	58.88	32.—
27. Ohlsdorf	155.65	286.55	72.35	113.10
28. Fuhlsbüttel St. Lukas	149.78	665.—	90.61	110.37
29. Fuhlsbüttel St. Marien	110.68	231.24	125.36	122.63
30. Hummelsbüttel	102.48	245.93	117.95	133.80
31. Klein-Borstel	92.30	73.07	113.55	110.74
32. Ansgar-Langenhorn	115.—	274.50	73.—	86.—
33. Nord-Langenhorn	86.31	309.62	81.33	87.98
IV. Ostkreis				
34. St. Gertrud	149.94	386.17	132.12	81.90
35. Uhlenhorst	65.75	170.12	85.74	72.05
36. Eilbek-Friedenskirche	107.20	275.70	97.—	95.70
37. Eilbek-Versöhnungskirche ..	130.—	1810.—	331.—	196.—
38. Eilbek-Osterkirche	102.—	237.—	134.—	45.—
39. Alt-Barmbek	100.—	360.73	48.33	36.85
40. Kreuzkirche zu Barmbek	90.79	304.78	59.—	44.19
41. West-Barmbek	64.80	198.15	76.15	106.79
42. Nord-Barmbek	180.78	403.59	123.52	107.61
43. St. Gabriel	39.83	203.76	180.81	50.42
44. Dulsberg	54.05	200.—	85.90	59.60
V. Südkreis				
45. Borgfelde	142.—	132.—	32.49	59.39
46. St. Anner	6.82	53.70	10.—	10.20
47. Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm	146.30	403.48	99.24	107.17
48. Simeongemeinde Hamm	33.06	142.90	39.43	35.73
49. Paulusgemeinde Hamm	100.86	174.76	90.04	57.16
50. Süd-Hamm	88.15	137.51	46.61	140.28
51. Martinsgemeinde Horn	143.47	212.74	59.91	74.96
52. Nathanaelgemeinde Horn ...	28.65	112.06	35.31	25.90
53. Philippusgemeinde Horn	56.97	190.—	71.46	45.28
54. Kapernaumgemeinde Horn ..	86.92	310.—	94.—	68.33
55. Timotheusgemeinde Horn ..	37.51	179.82	25.42	34.48
56. St. Thomas	38.33	114.31	31.59	40.20
57. Veddel	50.—	100.—	90.—	63.—
58. Flußschiffergemeinde	15.01	43.32	28.41	14.35
VI. Kreis Bergedorf				
59. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf	160.—	396.91	127.56	92.32
60. St. Michael zu Bergedorf ...	102.16	195.27	56.62	68.77
61. Geesthacht-St. Salvatoris	46.—	180.—	170.—	53.—
62. Geesthacht-St. Petri	51.95	204.21	51.72	30.45
63. Altengamme	51.43	152.—	26.63	25.32
64. Kirchwerder	59.65	118.77	31.20	14.75
65. Neuengamme	12.56	52.20	15.57	22.85
66. Curslack	14.40	39.40	6.75	6.60
67. Allermöhe	17.60	90.77	22.93	15.85
68. Billwerder	14.84	139.27	15.65	8.90
69. Nettelburg	44.37	103.70	28.01	24.49
70. Moorfleet	42.03	178.18	47.20	20.—
71. Ochsenwerder	21.40	168.40	11.40	15.—
VII. Kreis Cuxhaven				
72. Ritzbüttel	159.65	164.40	81.50	105.—
73. Gnadenkirche Cuxhaven	24.83	56.10	21.60	26.20
74. Groden	26.—	91.80	39.—	59.—
75. Döse	85.95	44.41	38.73	35.02
Sahlenburg	26.55	57.20	30.—	—
76. St. Petri-Cuxhaven	121.—	277.20	116.35	65.—
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten				
77. Seemannsmission	—	—	—	—
78. Flüchtlingslager Finkenwerder	4.—	11.—	2.70	3.—
79. Schröderstift	14.21	82.—	17.50	25.60
80. Krankenhaus Ochsenzoll	6.05	18.89	8.72	12.75
	7.863.74	20.462.64	6.794.29	6.099.76